

Andrea Delage

Lebens- und Genussmittel

14000 Caen (Frankreich)

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Supermärkte und Lebensmitteleinzelhändler zu verpflichten, zum Schutz des Verbrauchers an Kühl- und Gefriertruhen für Kunden gut sichtbare Thermometer anzubringen.

Die Petentin trägt vor, dass die Temperaturen in den Kühl- und Gefriertruhen der Supermärkte – wie Tests ergäben – immer wieder deutlich zu hoch seien. Dies stelle für den Konsumenten eine gesundheitliche Gefahr dar. Um den Kunden mehr Sicherheit beim Einkauf gekühlter Lebensmittel zu gewährleisten, fordert sie die Möglichkeit für den Verbraucher, sich von der ordnungsgemäßen Temperatur der Kühlwaren zu überzeugen.

Bei dem Anliegen handelt es sich um eine öffentliche Petition, die sechs Wochen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Mitzeichnung und Diskussion gestellt wurde. Während der Mitzeichnungsfrist haben 63 Unterzeichner die Petition unterstützt.

Der Petitionsausschuss kommt in seiner parlamentarischen Prüfung unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu folgenden Ergebnissen:

Seit Inkrafttreten der Verordnung über Lebensmittelhygiene (EG) Nr. 852/2004 zum 1. Januar 2006 hat jeder Lebensmittelunternehmer im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht und Eigenverantwortung sicherzustellen, dass Lebensmittel auf allen seiner Kontrolle

unterliegenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen die einschlägigen Hygienevorschriften erfüllen.

Dazu treffen die Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung (VO) gegebenenfalls spezifische Hygienemaßnahmen, zu denen auch die Erfüllung der Temperaturanforderungen und die Aufrechterhaltung der Kühlkette zählen. Diese Anforderungen werden durch den Anhang 2 der VO, Kapitel I, Nr. 2 lit. d) und Kapitel IX, Nr. 5 hinsichtlich der Temperaturregelungen noch weiter präzisiert. Außerdem ist der Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 5 der VO zur Überprüfung der Wirksamkeit der von ihm ergriffenen Hygienemaßnahmen verpflichtet, geeignete Eigenkontrollmaßnahmen in seinem Betrieb durchzuführen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass es Aufgabe und Verantwortung des Lebensmittelunternehmers ist, in seinem Betrieb für die Einhaltung angemessener Kühltemperaturen, z. B. in Kühl- und Gefriertruhen, zu sorgen. Die von der Petentin geforderte Regelung mit entsprechenden technischen Detailvorgaben stünde im Gegensatz zu diesen Grundsätzen des neuen EU-Lebensmittelhygienerechts. Darüber hinaus bemerkt das BMELV in seinen Ausführungen, dass die Verbraucher durchaus die Möglichkeit haben, sich z.B. durch Rückfragen bei dem verantwortlichen Lebensmittelunternehmer von der Temperatur der Kühl- und Gefriertruhen zu überzeugen.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die Sorge der Petentin zum Gesundheitsschutz der Verbraucher, hält indes die selbstverpflichtenden Regelungen im EU-Recht im Zusammenhang mit der Überwachung durch amtliche Kontrollen für ausreichend, diesen Schutz zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss auch darauf hin, dass die Anbringung eines Thermostats nicht dazu geeignet ist, die ununterbrochene Kühlkette nachzuweisen, sondern immer nur die momentane Kühlung belegen kann.

Der Petitionsausschuss kann nach alledem die Forderung der Petentin nicht unterstützen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.